

Ortssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Fellbach

Gültig ab 1.12.2019

Gemäß § 58 i. V. m. § 13 Abs. 2 Kirchengemeindeordnung (KGO) hat der Kirchengemeinderat am 7. Juni 2018 die folgende Ortssatzung beschlossen:

Die Evangelische Kirchengemeinde Fellbach ist am 01.12.2013 aus vier Teilkirchengemeinden fusioniert und besteht seither als eine Kirchengemeinde mit vier Wohnbezirken und vier beschließenden (Parochie)-Ausschüssen: Johannes-Brenz-Kirche, Melanchthonkirche, Lutherkirche, Pauluskirche. Mit Inkrafttreten dieser Ortssatzung werden die Wohnbezirke Lutherkirche und Melanchthonkirche zu einem Wohnbezirk zusammengefasst. Die Kirchengemeinde besteht mit Inkrafttreten der Ortssatzung als eine Kirchengemeinde mit drei Wohnbezirken mit je einem beratendem Ausschuss (Leitungsgremium): Luther-Melanchthon, Paulus, Johannes-Brenz.

§ 1 Organe

- (1) Als beschließende Gremien werden gebildet:
 - a. Kirchengemeinderat (§ 2)
 - b. Bauausschuss (§ 3)
 - c. Personalausschuss (§ 4)

- (2) Es werden für jeden Wohnbezirk beratende Ausschüsse, genannt Leitungsgremien, gebildet:
 - a. Leitungsgremium Luther-Melanchthon
 - b. Leitungsgremium Paulus
 - c. Leitungsgremium Johannes-Brenz

- (3) Der Kirchengemeinderat kann weitere beratende Ausschüsse nach Bedarf einrichten.

§ 2 Kirchengemeinderat

- (1) Innerhalb des einheitlichen Gemeindebezirkes der Evang. Kirchengemeinde Fellbach werden drei Wohnbezirke gebildet: Luther-Melanchthon, Paulus, Johannes-Brenz.

Wohnbezirk	Gemeindegliederzahl (Stand: 2017)	anteilig
Luther-Melanchthon	4.810	64,25 %
Paulus	2.345	31,33 %
Johannes-Brenz	331	4,42 %
Gesamt	7.486	100 %

- (2) In den Kirchengemeinderat werden von der ganzen Kirchengemeinde 13 Mitglieder gewählt.
Die Sitzverteilung ist wie folgt:

Wohnbezirk Luther-Melanchthon	7 Sitze
Wohnbezirk Paulus	4 Sitze
Wohnbezirk Johannes-Brenz	2 Sitze

- (3) Der Kirchengemeinderat setzt sich zusammen aus:
 - A Stimmberechtigte Mitglieder:
 1. 13 Kirchengemeinderäte / Kirchengemeinderätinnen
Weitere können laut KGO zu gewählt werden.
 2. 4 Pfarrer / Pfarrerrinnen (ab 2030: 3)
 3. 1 Kirchenpfleger / Kirchenpflegerin

- B Beratende Mitglieder
1. Diakone / Diakoninnen
 2. Vikare / Vikarinnen

(4) Aufgaben des Kirchengemeinderats

Der Kirchengemeinderat ist für alle Aufgaben siehe KGO zuständig. Er kann einen Teil seiner Aufgaben laut KGO an Ausschüsse, Kirchenpfleger bzw. Kirchenpflegerin und die Vorsitzenden delegieren.

§ 3 Bauausschuss

(1) Der Bauausschuss setzt sich zusammen aus

1. vier vom Kirchengemeinderat aus seiner Mitte zu wählenden Mitgliedern
2. einem /einer der beiden Vorsitzenden des Kirchengemeinderats
3. der Kirchenpflegerin bzw. dem Kirchenpfleger,
4. bis zu zwei weiteren vom Kirchengemeinderat zu gewählten Mitgliedern, die dem Kirchengemeinderat nicht angehören müssen (laut KGO).

Der Bauausschuss kann Experten zu Sitzungen beratend hinzuziehen und Einblick in die entsprechenden Unterlagen gewähren.

(2) Der Bauausschuss ist zuständig für

1. die Überprüfung des baulichen Zustands aller Gebäude und für den Vorschlag von Instandsetzungsmaßnahmen,
2. Beratung über die Durchführung von Neu- bzw. Erweiterungsbauten und deren zeitlicher Abfolge,
3. Begleitung der Umsetzung baulicher Maßnahmen einschließlich der notwendigen Beschlüsse im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel und der Grundsatzbeschlüsse des Kirchengemeinderats.

(3) Wenn Belange eines Pfarrhauses betroffen sind, ist die zuständige Pfarrerin bzw. der zuständige Pfarrer zur Sitzung einzuladen und kann beratend daran teilnehmen. (Einschränkungen siehe KGO § 27 Befangenheitsregel) Ist eine Kirche oder ein Gemeindehaus betroffen, ist darüber hinaus ein Vertreter, eine Vertreterin des jeweiligen Leitungsgremiums dementsprechend einzuladen.

§ 4 Personalausschuss

(1) Der Personalausschuss setzt sich zusammen aus:

1. vier vom Kirchengemeinderat aus seiner Mitte zu wählenden Mitgliedern
2. den beiden Vorsitzenden des Kirchengemeinderats
3. der Kirchenpflegerin bzw. dem Kirchenpfleger

Der mit der Fachaufsicht betraute Vorgesetzte der zu besetzenden Stelle nimmt an den Sitzungen des Personalausschusses in beratender Funktion teil.

(2) Der Personalausschuss entscheidet über die Anstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde, sofern nicht die Zuständigkeit des Kirchengemeinderats nach KGO besteht.

- (3) Bei der Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ausschließlich oder überwiegend in einem bestimmten Wohnbezirk tätig sind, wird dem jeweiligen Leitungsgremium ein Vorschlagsrecht eingeräumt.

§ 5 Auf Vereine übertragene Arbeitszweige

- (1) Diakonische Aufgaben sowie die Kindergartenarbeit der Kirchengemeinde werden vom Evangelischen Verein e.V. als dem Träger der Diakoniestation und der Kindergärten wahrgenommen. Die Kirchengemeinde ist satzungsgemäß im Aufsichtsrat des Evangelischen Vereins durch den geschäftsführenden Pfarrer bzw. die geschäftsführende Pfarrerin oder einem bzw. einer von diesem bzw. dieser hierfür delegierten Pfarrer/in der Kirchengemeinde vertreten.
- (2) Die Jugendarbeit der Kirchengemeinde wird vorwiegend vom CVJM Fellbach e.V. in Verbindung mit dem Kirchengemeinderat wahrgenommen. Außerdem betreibt die Kirchengemeinde teilweise eine eigene Jugendarbeit.
- (3) Kirchengemeinde, Evangelischer Verein e.V. und CVJM Fellbach e.V. unterstützen sich gegenseitig in praktischer Zusammenarbeit. Die Kirchengemeinde unterstützt den Evangelischen Verein e.V. und den CVJM Fellbach e.V. finanziell.

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Ortssatzung tritt am Tag der Kirchenwahlen am 1.12.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ortssatzung vom 01.12.2013 außer Kraft.

Fellbach, den 7. Juni 2018

die Vorsitzenden des Kirchengemeinderats
(Pfarrer Eberhard Steinestel, Eva Bosch)

Genehmigt vom Oberkirchenrat am 7. August 2018